

99001023008000, 99001023008000

Sammelentsorgungsnachweis bestätigen lassen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116932101/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023008000, 99001023008000
Leistungsbezeichnung I	Sammelentsorgungsnachweis bestätigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sondermüll, Sammler von Abfällen, Nachweisverfahren, Gefährliche Stoffe, Sonderabfall, Begleitschein, Sammler, Nachweis, Sammelentsorgung, Abfälle, Beförderer von Abfällen, Entsorger
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013rahmen/part/X https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/anschreiben_aenderung_gebuehrenenerlass_2016.pdf https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/aenderung_anhang_gebuehrenenerlass_2016.pdf https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013rahmen/part/X https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/anschreiben_aenderung_gebuehrenenerlass_2016.pdf https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/aenderung_anhang_gebuehrenenerlass_2016.pdf
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart?
Volltext	Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher

Modul

Sachverhalt

Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.

Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Sie können die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren und brauchen als Erzeuger nicht am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen, denn das elektronische Verfahren wird in diesem Fall vom Beförderer geführt, der sich den Sammelentsorgungsnachweis hat genehmigen lassen.

Erforderliche Unterlagen

- vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung
- inklusive geeigneter Deklarationsanalyse

Voraussetzungen

Für den Erzeuger: Erzeugernummer, sofern mehr als 2 t gefährlicher Abfälle anfallen (zum Eintrag in den Übernahmeschein)

Für den Sammler: Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.

Für die elektronische Nachweisführung müssen Sie sich als Sammler/Beförderer bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) registrieren. Nutzen Sie ein kommerziell angebotenes Softwareprodukt für das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV), führt in der Regel der jeweilige Anbieter die Registrierung durch.
<https://www.gadsys.de/nachweisverordnung-zks-abfall-emmv-enrv/registrierung-fuer-virtuelle-poststelle-und-laender-eanv>
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterlisteQesignatur_node.html
<https://www.gadsys.de/nachweisverordnung-zks-abfall-emmv-enrv/registrierung-fuer-virtuelle-poststelle-und-laender-eanv>

Modul	Sachverhalt
	laender-eanv https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/QualifizierteVD/QualifizierteSignatur/Anbieterliste/AnbieterliseQeSignatur_node.html
Kosten	Für die Prüfung der Nachweiserklärung und Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung fallen gemäß Gebührengesetz 313.1 der Abfall-Kostenverordnung M-V (AbfKostVO M-V) Gebühren in Höhe von maximal EUR 6.500,00 an. Der Erlass zur einheitlichen Gebührenbemessung gibt detaillierte Hinweise zur Gebührenberechnung und Gebührenhöhen. Der Erlass ist auf der Homepage des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) veröffentlicht.
Verfahrensablauf	• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Sammler/Beförderer • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde (SAM in RLP) • Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen • Führen von Begleitscheinen (elektronisch) je Sammeltour durch Sammler und Übergabe des Übernahmescheins an Erzeuger (Papier; spätere elektronische Erfassung durch Sammler)
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Stunde(n) 1 - 4 Wochen
Frist	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb von 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.

Modul
Sachverhalt
**weiterführende
Informationen**

Zu vielen grundsätzlichen Fragen des Nachweisverfahrens finden Sie Informationen auf folgenden Seiten:
<https://www.bmu.de/>
<https://www.zks-abfall.de/>
<https://www.bmu.de/>
<https://www.zks-abfall.de/>
<https://www.gadsys.de/>
https://www.laga-online.de/documents/m27_vh_abfall-nachweisverfahren_2_1517834629.pdf
<https://www.gadsys.de/>
https://www.laga-online.de/documents/m27_vh_abfall-nachweisverfahren_2_1517834629.pdf

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung
- Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.
- Dieses muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden.
- Abfälle, die mit weniger als 20 t/a an einer Anfallstelle entstehen, dürfen über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden.
- In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Zuständigkeit bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt.

Ansprechpunkt

Örtlich zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt für den Unternehmenssitz (StALU)

Zuständige Stelle

Örtlich zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt für den Unternehmenssitz (StALU)

Formulare

- Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB
- Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich
- Onlineverfahren möglich: ja
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Have proof of collective disposal confirmed, Sammelentsorgungsnachweis bestätigen lassen